S 40 AS 1215/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Aufwendungen für eine Hausratversicherung, die nur Schäden des Leistungsempfängers, aber nicht Schäden des Vermieters abdeckt, können selbst dann nicht als Unterkunftsbedarf anerkannt werden, wenn der Vermieter darauf bestanden hat, dass eine Verpflichtung des Leistungsempfängers zum Abschluss einer Hausratversicherung in den Mietvertrag aufgenommen wird.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 1215/21
Datum	11.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 AS 164/22
Datum	13.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Der Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 11. MÃ¤rz 2022 (L 15 AS 164/22, S 40 AS 1215/21) verpflichtet, die AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers vom 5. Juli 2021 und 1. September 2021 auf rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume Oktober 2009 bis November 2020 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verbescheiden. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die Berufungen des KlÃ¤gers gegen die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts

MÃ¼nchen vom 11. MÃ¤rz 2022 (L 15 AS 165/22, S 40 AS 1827/21 und L 15 AS 166/22, S 40 AS 13/22) werden zurÃ¼ckgewiesen.

III. Die Klage auf Ãbernahme der BeitrÃ¤ge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume Oktober 2005 bis Oktober 2008 wird abgewiesen.

IV. SÃ¤mtliche mit SchriftsÃ¤tzen vom 6. April 2022 unter Einschluss des Schriftsatzes vom 28. Februar 2022 und 31. Mai 2023 erhobene Klagen auf pauschale auÃergerichtliche Kostenerstattung, Ordnungsgeld, Schmerzensgeld und Strafe wegen unzulÃ¤ssiger SzL-KÃ¼rzungen und Grundrechtsbeschneidung in HÃ¶he von jeweils 1.000 Euro werden abgewiesen.

V. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

VI. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist insbesondere streitig, ob der Beklagte und Berufungsbeklagte (Beklagter) verpflichtet ist, die Kosten fÃ¼r Haftpflicht- und HausratsversicherungsbeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers und BerufungsklÃ¤gers (KlÃ¤ger) zu Ã¼bernehmen.

I. Der 1959 geborene, seit Jahren im laufenden Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Beklagten stehende KlÃ¤ger begehrte mit Antrag vom 4. November 2020 die Weiterbewilligung der Leistungen und machte dabei Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von insgesamt 675,03 Euro bei einer Grundmiete ohne Nebenkosten in HÃ¶he von 567,43 Euro geltend.

Mit Bescheid vom 9. November 2020 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021 einen monatlichen Gesamtbetrag in HÃ¶he von 1.071,03 Euro. Dieser Betrag setzte sich aus dem Regelbedarf in HÃ¶he von 432.- Euro sowie Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 639,03 Euro (Grundmiete 567,43 Euro, Heizkosten 22,16 Euro, Nebenkosten 49,44 Euro) zusammen. Keine BerÃ¼cksichtigung fanden Kosten fÃ¼r einen Tiefgaragenstellplatz in HÃ¶he von 36.- Euro.

Mit Ãnderungsbescheid vom 21. November 2020 setzte der Beklagte aufgrund der ErhÃ¶hung der RegelbedarfsÃ¤tze unter entsprechender AbÃ¤nderung des Bescheids vom 9. November 2020 den monatlichen Zahlbetrag fÃ¼r Januar 2021 bis November 2021 auf 1.085,03 Euro fest (monatlicher Regelbedarf nunmehr 446.- Euro). Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 1. MÃ¤rz 2021 erhÃ¶hte der Beklagte unter BerÃ¼cksichtigung einer Forderung aus der Nebenkostenabrechnung in HÃ¶he von 173,90 Euro den monatlichen Leistungsbetrag fÃ¼r MÃ¤rz 2021 auf 1.258,93 Euro.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2021 beantragte der KlÃ¤ger unter Berufung auf das Urteil

des Bundessozialgerichts (BSG) mit dem Az. B 4 AS 76/20 R die Erstattung seiner BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Hausrat- und Haftpflichtversicherung als Unterkunftskosten. Diese Versicherungen wÃ¼rden im Mietvertrag von seinen Vermietern verlangt werden. Aus dem aktenkundigen Mietvertrag vom 7. September 2000 Ã¼ber eine Einzimmerwohnung mit KÃ¼chennische, Bad und Kellerabteil geht die handschriftlich eingefÃ¼gte Klausel hervor, dass sich der Mieter verpflichte, eine angemessene Hausrat- und Haftpflichtversicherung vorzuweisen und wÃ¤hrend der Mietdauer aufrechtzuerhalten. Vorgelegt wurde eine Beitragsrechnung der G Versicherung vom 10. Oktober 2020, aus der BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2020 bis 1. November 2021 fÃ¼r eine Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von 55,74 Euro und fÃ¼r eine Hausratversicherung in HÃ¶he von 43,71 Euro, insgesamt 99,45 Euro, hervorgehen. Die Ãberweisung des Gesamtbetrags durch den KlÃ¤ger erfolgte am 19. Oktober 2020.

Mit beim Sozialgericht MÃ¼nchen am 10. August 2021 eingegangenem Schreiben vom 9. August 2021 hat der KlÃ¤ger UntÃ¤tigkeitsklage (S 40 AS 1215/21) erhoben. Er habe am 5. Juli 2021 die Ãbernahme der Hausrat- und Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von 99,45 Euro beantragt. Dazu habe er die erforderlichen Belege beigefÃ¼gt. Der Beklagte habe seine Bearbeitungsfrist verletzt. Er habe noch keinen Bescheid erhalten. Er beantrage eine Ã¼bliche Ordnungsgeldstrafe von 1.000.- Euro gegen S und den Beklagten.

Mit angefochtenem Ãnderungsbescheid vom 12. August 2021 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2021 bis 30. November 2021 Leistungen in HÃ¶he von monatlich 4,65 Euro mehr als bisher. Der monatliche Gesamtbetrag fÃ¼r Juli 2021 bis November 2021 belaufe sich auf 1.089,68 Euro. Es seien folgende Ãnderungen eingetreten: BerÃ¼cksichtigung der anteiligen monatlichen Kosten fÃ¼r die Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von monatlich 4,65 Euro (Jahresbeitrag der Haftpflichtversicherung: 55,74 Euro) als Kosten der Unterkunft, da diese vom Vermieter des KlÃ¤gers im Mietvertrag abverlangt und eine KÃ¼chennische und Badezimmerausstattung zur GebrauchsÃ¼berlassung bereitgestellt worden seien. Dies erhÃ¶he die Kosten der Unterkunft entsprechend. Die Entscheidung zur Aufhebung beruhe auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch 10. Buch â SGB X â i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â SGB III â in Verbindung mit Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II. Die Entscheidung fÃ¼r den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 30. November 2021 erfolge zugunsten des KlÃ¤gers. Abgelehnt werde die beantragte Ãbernahme der Hausratsversicherung in HÃ¶he von 43,71 Euro jÃ¤hrlich (3,64 Euro monatlich) als Kosten der Unterkunft. Die Hausratversicherung decke das eigene Hab und Gut ab. Zwar sei vom Vermieter ebenfalls eine Hausratversicherung beim Abschluss des Mietvertrags verlangt worden. Allerdings seien damit SchÃ¤den an der gebrauchsÃ¼berlassenen Mietsache nicht versichert, da der KlÃ¤ger nicht dem Vermieter zum Ersatz verpflichtet sei (hierfÃ¼r greife die Haftpflichtversicherung). Es handele sich vielmehr um SchÃ¤den am eigenen Eigentum. Die Kosten fÃ¼r die Hausratversicherung kÃ¶nnten bei den Kosten der Unterkunft nicht berÃ¼cksichtigt werden.

Mit an das SG gerichtetem Schreiben vom 16. August 2021 erweiterte der KlÃ¤ger

seine Klage und richtete diese nunmehr auch gegen den Änderungsbescheid vom 12. August 2021. Zugleich legte er gegen diesen Widerspruch ein. Der Vermieter habe die Klausel verlangt. Diese kÃ¶nne man nicht willkÃ¼rlich trennen in Hausrat- und Haftpflichtversicherung. Dadurch sollten SchÃ¤den an KÃ¼che, Bad, dem Eigentum des KlÃ¤gers, Fenster und EingangstÃ¼r abgesichert werden. Er habe beide Versicherungen abschlieÃen mÃ¼ssen. Zudem habe der Beklagte nur 4,65 Euro pro Monat fÃ¼r den Zeitraum Juli 2021 bis November 2021 anerkannt. Der Beklagte mÃ¼sse rÃ¼ckwirkend seine vollen Versicherungsbeitragszahlungen in HÃ¶he von 99,45 Euro als notwendige Unterkunftskosten Ã¼bernehmen. Er beantrage die volle Anerkennung von UntÃ¤tigkeitsklage und Klageerweiterung auf Zahlung von 99,45 Euro. Zudem beantrage er 1.000.- Euro Ordnungsgeld wegen Fristverletzung.

Der Beklagte hat erklÃ¤rt, die UntÃ¤tigkeitsklage sei unzulÃ¤ssig, da der KlÃ¤ger die Sperrfrist von 6 Monaten nicht abgewartet habe. Der KlageÃ¤nderung werde nicht zugestimmt.

Mit Schreiben vom 1. September 2021 legte der KlÃ¤ger Widerspruch gegen den Änderungsbescheid vom 12. August 2021 ein, mit dem er die Erstattung von Hausrat- und Haftpflichtversicherung fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2009 bis 1. November 2021 in HÃ¶he von 1.124,65 Euro begehrte. Er habe am 14. Januar 2010 einen ersten Antrag auf Erstattung der Hausrat- und Haftpflichtversicherung gestellt. Damit habe er seine begrÃ¼ndeten RechtsansprÃ¼che gewahrt. Er hat darauf verwiesen, dass der Bescheid ohne Unterschrift ergangen und damit nicht rechtsgÃ¼ltig sei. Der Bescheid entspreche nicht der Rechtsprechung des BSG. Der Betrag mÃ¼sse im Voraus, komplett und in einem Betrag gezahlt werden. Deshalb habe er einen Anspruch auf den kompletten Beitragssatz fÃ¼r den kompletten Zeitraum. Die Versicherung fordere von ihm einen Gesamtbetrag und nicht zwei EinzelbetrÃ¤ge. Deshalb kÃ¶nne diese Einheit aus Hausrat- und Haftpflichtversicherung nicht in zwei EinzelbetrÃ¤ge aufgespalten werden. Er hat eine Aufstellung Ã¼ber die Beitragszahlungen an die Versicherung beginnend mit einer Überweisung in HÃ¶he von insgesamt 94,24 Euro am 27. Oktober 2009 fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2009 bis 1. November 2010 Ã¼bersandt. Hieraus ergeben sich u.a. eine Überweisung am 14. Oktober 2019 fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2019 bis 1. November 2020 in HÃ¶he von 43,37 Euro (Hausrat) und 55,74 Euro (Haftpflicht) sowie eine Überweisung am 19. Oktober 2020 fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2020 bis 1. November 2021 in HÃ¶he von 43,71 Euro (Hausrat) und 55,74 Euro (Haftpflicht).

Mit Schreiben vom 8. November 2021 hat der KlÃ¤ger eine weitere Beitragsrechnung der G Versicherung vom 23. September 2021 Ã¼ber einen Gesamtbetrag von 102,22 Euro (58,51 Euro Haftpflichtversicherung, 43,71 Euro Hausratversicherung) eingereicht. Dieser Betrag ist von ihm am 3. Oktober 2021 an die G Versicherung Ã¼berwiesen worden.

Mit ebenfalls angefochtenem Änderungsbescheid vom 22. November 2021 hat der Beklagte dem KlÃ¤ger unter Hinweis auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB III fÃ¼r den Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31.

Oktober 2021 53,86 Euro mehr als bisher bewilligt. Die bisher in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide vom 9. November 2020, 21. November 2020 und 12. August 2021 wÃ¼rden insoweit aufgehoben. FÃ¼r den Monat Oktober 2021 werde ein monatlicher Gesamtbetrag in HÃ¶he von 1.143,54 Euro bewilligt. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt, im Oktober 2021 sei der Beitrag zu Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von 58,54 Euro neben der Grundmiete und den laufenden Heiz- und Betriebskosten als weitere Kosten der Unterkunft und Heizung zu berÃ¼cksichtigen. Dem Widerspruch vom 1. September 2021 werde somit teilweise stattgegeben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. November 2021 wurde der Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 12. August 2021 in der Fassung des Ã□nderungsbescheids vom 22. November 2021 zurÃ¼ckgewiesen. Mit dem Widerspruch begehre der KlÃ¤ger die Erstattung des vollen Betrags insbesondere auch fÃ¼r den vollen Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2021. Der Ã□nderungsbescheid vom 22. November 2021 sei Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden. Ã□nderungsbescheide kÃ¶nnten nur insoweit angefochten werden, als die Ã□nderung reiche. Soweit sie gegenÃ¼ber dem Ausgangsbescheid keine weitere Beschwer beinhalteten, fehle es an einer angreifbaren Regelung. Gegenstand des Widerspruchsverfahrens sei damit allenfalls der Zeitraum 1. November 2020 bis 30. November 2021. Die Haftpflichtversicherung sei als tatsÃ¤chlicher aktueller Bedarf im Monat der FÃ¤lligkeit zu berÃ¼cksichtigen. Da der KlÃ¤ger die BeitrÃ¤ge nicht monatlich, sondern jÃ¤hrlich zahle, sei der Beitrag im Monat der tatsÃ¤chlichen Ã□berweisung als Bedarf der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu berÃ¼cksichtigen. Der KlÃ¤ger habe die Rechnung vom 23. September 2021 mit Ã□berweisung vom 3. Oktober 2021 beglichen, die Rechnung vom 10. Oktober 2020 am 19. Oktober 2020. Folglich sei im Oktober 2021 ein weiterer Bedarf in HÃ¶he von 58,51 Euro als Bedarf fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Die bisherige monatliche Anrechnung in den Monaten Juli 2021 bis September 2021 und November 2021 kÃ¶nne aufgrund des VerbÃ¶serungsverbotes nicht im Widerspruchverfahren zurÃ¼ckgenommen werden. Eine weitere BedarfserhÃ¶hung Ã¼ber 58,51 Euro hinaus kÃ¶nne jedoch nicht erfolgen. Die Ã□bernahme der Hausratversicherung komme nicht in Betracht, da insoweit kein hinreichend enger sachlicher Zusammenhang zur Anmietung der Wohnung vorhanden sei. Ein solcher Bezug bestehe, soweit damit SchÃ¤den versichert wÃ¼rden, fÃ¼r deren Ersatz der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber seinem Vermieter verpflichtet sei. Mit der Hausratversicherung wÃ¼rde aber nur das eigene â□□Hab und Gutâ□□ des KlÃ¤gers abgesichert werden. Mangels Bezugs zur Anmietung der Wohnung kÃ¶nne die Hausratversicherung daher nicht berÃ¼cksichtigt werden. In der Rechtsmittelbelehrung wird auf die MÃ¶glichkeit der Klageerhebung verwiesen.

Der KlÃ¤ger hat hierzu im Verfahren mit dem Az. S 40 AS 1215/21 erklÃ¤rt, der Betrag von 53,86 Euro sei falsch. Ihm stÃ¼nden fÃ¼r die Haftpflichtversicherung 58,51 Euro zu. DarÃ¼ber hinaus hat er erneut alle BetrÃ¤ge fÃ¼r die Haftpflicht- sowie die Hausratversicherung vom 1. November 2009 bis 1. November 2021 in HÃ¶he von 1.124,65 Euro geltend gemacht.

Der Beklagte Ã¤uÃerte sich hierzu dahingehend, dass er die Rechtsauffassung des KlÃ¤gers zur Anerkennung der gesamten VersicherungsbetrÃ¤ge nicht teile.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 11. MÃ¤rz 2022 (Az. S 40 AS 1215/21) die Klage gegen den Bescheid vom 12. August 2021 in Fassung des Ãnderungsbescheids vom 22. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2021 abgewiesen. Das SG ging dabei davon aus, dass der KlÃ¤ger eine Zahlung in HÃ¶he von 1.124,65 Euro fÃ¼r die Zeit vom 1. November 2009 bis 1. November 2021 und zukÃ¼nftig in HÃ¶he eines Gesamtbetrags von 102,22 Euro/Jahr abzÃ¼glich der bereits erfolgten Erstattungen begehre.

Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger nach Erhebung einer UntÃ¤tigkeitsklage nunmehr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II begehre. Die darin enthaltene KlageÃ¤nderung sei sachdienlich, da beim Beklagten fristgemÃ¤Ã Widerspruch gegen den Ãnderungsbescheid vom 12. August 2021 erhoben worden sei. ZulÃ¤ssiger Gegenstand des Rechtsstreits sei nunmehr der Ãnderungsbescheid vom 12. August 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2021, mit dem der Beklagte dem KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum 1. Juli 2021 bis 30. November 2021 bewilligt habe.

Der KlÃ¤ger sei grundsÃ¤tzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung kÃ¶nnten auch solche Zahlungsverpflichtungen umfassen, die ein Mieter aufgrund wirksamer mietvertraglicher Vereinbarung gegenÃ¼ber Dritten einzugehen habe, soweit ein hinreichend enger sachlicher Zusammenhang zur Anmietung der Wohnung vorhanden sei und die Aufwendungen nicht dem Grunde nach bereits im Regelbedarf enthalten seien. Die Beitragsrechnung vom 23. September 2021 zur Haftpflichtversicherung (58,41 Euro) und Hausratversicherung (43,71 Euro) fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2021 bis 1. November 2022 sei am 3. Oktober 2021 beglichen worden. Den Haftpflichtversicherungsbeitrag in HÃ¶he von 43,71 Euro habe der Beklagte mit Ãnderungsbescheid vom 22. November 2021 auch berÃ¼cksichtigt. Der Hausratversicherungsbeitrag in HÃ¶he von 43,71 Euro habe der Beklagte hingegen zu Recht nicht berÃ¼cksichtigt. Die Hausratversicherung stehe nicht in unmittelbarem bzw. hinreichend engem Zusammenhang mit der GebrauchsÃ¼berlassung von Wohnraum. HierfÃ¼r sei nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 30. Juni 2021, Az. B4 AS 76/20 R) erforderlich, dass SchÃ¤den versichert wÃ¼rden, fÃ¼r deren Ersatz der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber seinem Vermieter verpflichtet sei. Hier liege jedoch eine Hausratsversicherung vor, die SchÃ¤den des KlÃ¤gers selbst ersetze und nicht diejenigen des Vermieters. Das bloÃe Verlangen des Vermieters nach einer derartigen Versicherung genÃ¼ge nicht fÃ¼r die Bejahung eines unmittelbaren bzw. hinreichenden engen Zusammenhangs zur Anmietung der Wohnung.

Die vom KlÃ¤ger vorgelegte Beitragsrechnung vom 10. Oktober 2020 zu Haftpflicht- (55,74 Euro) und Hausratsversicherung (43,71 Euro) fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2020 bis 1. November 2021 sei mangels FÃ¤lligkeit im betreffenden

Zeitraum des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht zu berÃ¼cksichtigen. Die Beitragsrechnung sei bereits am 19. Oktober 2020 beglichen worden. Dasselbe gelte fÃ¼r die beglichenen Beitragsrechnungen fÃ¼r die Versicherungszeiten 1. November 2009 bis 1. November 2020. In der Rechtsmittelbelehrung hat das SG auf das Rechtsmittel der Berufung hingewiesen.

II. Am 21. Oktober 2021 beantragte der KlÃ¤ger die Weiterbewilligung der Leistungen fÃ¼r die Zeit ab 1. November 2021. Der Beklagte forderte den KlÃ¤ger mit angefochtenem Schreiben vom 3. November 2021 zur Mitwirkung auf. Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein, der mit ebenfalls streitgegenstÃ¤ndlichem Widerspruchsbescheid vom 17. November 2021 mangels Vorliegens eines Verwaltungsaktes als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen wurde.

Mit weiterem angefochtenen Bescheid vom 15. November 2021 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022 und zwar insgesamt monatlich 1.085,03 Euro fÃ¼r Dezember 2021 bis September 2022 und November 2022 (Regelbedarf 446.-Euro, Grundmiete 567,43 Euro, Heizkosten 22,16 Euro, Nebenkosten 49,44 Euro). FÃ¼r den Monat Oktober 2022 wurden dem KlÃ¤ger 1.143,54 Euro bewilligt (Regelbedarf 446.- Euro, Grundmiete 567,43 Euro, Heizkosten 22,16 Euro, Nebenkosten 107,95 Euro).

Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt, im Oktober 2022 wÃ¼rde der Beitrag fÃ¼r die Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von 58,51 Euro als Kosten der Unterkunft anerkannt werden, da diese dem KlÃ¤ger von seinem Vermieter abverlangt worden sei und eine KÃ¼chennische sowie Badezimmerausstattung zur GebrauchsÃ¼berlassung bereitgestellt worden seien. Sollte im Oktober 2062 ein hÃ¶herer Beitrag zur Haftpflichtversicherung gezahlt werden, sei dies durch Vorlage der Beitragsrechnung und des Kontoauszuges nachzuweisen. Die Ãbernahme der Hausratversicherung komme jedoch nicht in Betracht, da hiermit nur SchÃ¤den am eigenen Eigentum des KlÃ¤gers abgedeckt wÃ¼rden.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 22. November 2021 Widerspruch. Die am 3. Oktober 2021 geleistete Zahlung kÃ¶nne nicht erst ein Jahr spÃ¤ter berÃ¼cksichtigt werden. Auch sei der volle Betrag zu erstatten.

Gegen den ebenfalls streitgegenstÃ¤ndlichen Ãnderungsbescheid vom 27. November 2021, mit dem der Beklagte den monatlichen Regelbedarf des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 30. November 2022 an die erhÃ¶hten RegelbedarfssÃ¤tze angepasst hatte, legte der KlÃ¤ger ebenfalls Widerspruch ein (Schreiben vom 6. Dezember 2021).

Am 8. Dezember 2021 hat der KlÃ¤ger unter dem Az. S 40 AS 1827/21 die zweite Klage zum SG erhoben, mit der er sich gegen den Widerspruchsbescheid vom 24. November 2021 (Erstattung von BeitrÃ¤gen zur Haftpflicht- und Hausratsversicherung in HÃ¶he von 99,45 Euro sowie 1124,65 Euro fÃ¼r die Vergangenheit), gegen den Widerspruchsbescheid vom 17. November 2021 (Aufforderung zur Mitwirkung in Bezug auf den Antrag vom 21. Oktober 2021) und

gegen den Bewilligungsbescheid vom 15. November 2021 gewandt hat. Der Beklagte habe fristverletzend alle RechtsansprÃ¼che verletzt.

Mit Ãnderungsbescheid vom 27. Dezember 2021 hat der Beklagte im Monat Dezember 2021 weitere Betriebskosten des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 111,04 Euro aus der Nebenkostenabrechnung 2020/2021 anerkannt. Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 2021 hat der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 15. November 2021 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 27. November 2021 und 27. Dezember 2021 zurÃ¼ckgewiesen. Der Beitrag fÃ¼r die Haftpflichtversicherung sei im Monat der tatsÃ¤chlichen Ãberweisung als Bedarf der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu berÃ¼cksichtigen. Der KlÃ¤ger habe nachgewiesen, dass er die Jahresrechnung stets im Oktober zahle. Bei den berÃ¼cksichtigten 58,51 Euro handele es sich nicht um die am 3. Oktober 2021 geleistete Beitragszahlung (diese sei mit Bescheid vom 22. November 2021 im Oktober 2021 berÃ¼cksichtigt worden), sondern um die zukÃ¼nftig anstehende. Eine weitere BedarfserhÃ¶hung kÃ¶nne nicht erfolgen. Aus dem vom KlÃ¤ger zitierten Urteil des BSG ergebe sich zwar, dass eine mietvertragliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung grundsicherungsrechtlich beachtlich sei. Dies gelte jedoch nicht fÃ¼r die Hausratversicherung, da hiermit das eigene â□□Hab und Gutâ□□ des KlÃ¤gers abgesichert werde. Mit dem Ãnderungsbescheid vom 27. November 2021 werde nur die Anhebung des Regelbedarfs um 3.- Euro geregelt. Dies sei nicht zu beanstanden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2021 ist der Widerspruch des KlÃ¤gers vom 6. Dezember 2021 gegen den Bescheid vom 27. November 2021 (ErhÃ¶hung der Regelbedarfe fÃ¼r den Zeitraum Januar 2022 bis November 2022) als unzulÃ¤ssig verworfen worden. Der angefochtene Bescheid sei bereits vom Widerspruch vom 22. November 2021 erfasst worden. Eine inhaltliche PrÃ¼fung des Bescheids erfolge in diesem Widerspruchsverfahren. Ein weiterer Widerspruch sei unzulÃ¤ssig.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 11. MÃ¤rz 2022 die Klage gegen den Bescheid vom 12. August 2021 in Fassung des Ãnderungsbescheids vom 22. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2021 und gegen das Schreiben vom 3. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. November 2021 sowie zur Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch vom 22. November 2021 zum Bescheid vom 15. November 2021 als auch gegen den Bescheid vom 15. November 2021 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 27. November 2021, 22. November 2021 und 27. Dezember 2021 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28. Dezember 2021 und 29. Dezember 2021 abgewiesen (Az. S 40 AS 1827/21).

Soweit sich der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 12. August 2021 in Fassung des Ãnderungsbescheids vom 22. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2021 wende, sei die Klage aufgrund doppelter RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig. Die zulÃ¤ssige Klage gegen das Aufforderungsschreiben zur Mitwirkung vom 3. November 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. November 2021 sei unbegrÃ¼ndet. Ein

Widerspruch sei nur gegen Verwaltungsakte statthaft, eine Aufforderung zur Mitwirkung stelle jedoch keinen Verwaltungsakt dar. Soweit der KlÃ¤ger wegen Fristverletzungen eine Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch vom 22. November 2021 zum Bewilligungsbescheid vom 15. November 2021 begehre, sei die Klage mangels Erreichen der Sperrfrist von drei Monaten gemÃ¤Ã Â§ 88 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unzulÃ¤ssig gewesen. Sie habe sich inzwischen durch Erlass des Widerspruchsbescheids vom 28. Dezember 2021 erledigt. Soweit sich der KlÃ¤ger schlieÃlich gegen den Bewilligungsbescheid vom 15. November 2021 in Fassung der Ãnderungsbescheide vom 27. November 2021, 22. November 2021 und 27. Dezember 2021 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28. Dezember 2021 und 29. Dezember 2021 wende, sei die Klage unbegrÃ¼ndet. Die vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Beitragsrechnungen zur Haftpflicht- und Hausratversicherung seien mangels FÃ¤lligkeit im betreffenden Zeitraum des angefochtenen Verwaltungsaktes (1. Dezember 2021 bis 30. November 2022) nicht zu berÃ¼cksichtigen gewesen.

III. Am 4. Januar 2022 hat der KlÃ¤ger beim SG gegen die Widerspruchsbescheide vom 28. Dezember 2021 und 29. Dezember 2021 die dritte Klage eingereicht (Az. S 40 AS 13/22). Auch insoweit hat er sinngemÃ¤Ã die vollumfÃ¤ngliche BerÃ¼cksichtigung der Haftpflicht- und Hausratversicherung begehrt. Der Widerspruchsbescheid vom 15. November 2021 bestehe nur aus Spekulationen, falschen GeldbetrÃ¤gen und falschen Datumsangaben. ZusÃ¤tzlich hat er Schmerzensgeld in HÃ¶he von 1.000.- Euro geltend gemacht. Das SG hat mit Trennungsbeschluss vom 14. Februar 2022 den geltend gemachten Anspruch auf Schmerzensgeld in HÃ¶he von 1.000.- Euro abgetrennt und unter dem Az. S 40 AS 201/22 fortgefÃ¼hrt. Mit Gerichtsbescheid vom 11. MÃ¤rz 2022 hat es die Klage abgewiesen. Sie sei aufgrund doppelter RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig, da sich bereits die Klage mit dem Az. S 40 AS 1827/21 gegen eine falsche Berechnung im Weiterbewilligungsbescheid vom 15. November 2021 sowie den Folgebescheiden vom 27. November 2021, 22. November 2021 und 27. Dezember 2021 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28. Dezember 2021 und 29. Dezember 2021 gerichtet habe.

IV. Gegen alle drei Gerichtsbescheide des SG hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 6. April 2022 Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Mit Beschluss vom 29. Juli 2022 hat der Senat die Verfahren L 15 AS 166/22 (betrifft S 40 AS 1215/21), L 15 AS 165/22 (betrifft S 40 AS 1827/21) und L 15 AS 166/22 (betrifft S 40 AS 13/22) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Az. L 15 AS 164/22 fortgefÃ¼hrt. Zur BegrÃ¼ndung seiner Berufungen hat der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã ausgefÃ¼hrt, der Vermieter habe von ihm den Abschluss beider Versicherungen bzw. einer einheitlichen Hausrat- und Haftpflichtversicherung gefordert. Es handele sich um eine einheitliche Klausel sowie um einen einzigen Ãberweisungsbetrag. Er mÃ¼sse den Mietvertrag einhalten. Die nachtrÃ¤gliche Abtrennung und Verweigerung der Erstattung der Hausratversicherung sei ein unzumutbarer HÃ¤rtefall, nicht angemessen und nicht verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig. AuÃerdem forderte er vom Beklagten Schmerzensgeld in HÃ¶he von 1.000.- Euro sowie 1.000.- Euro Ordnungsgeld von der zustÃ¤ndigen Richterin beim SG.

Der Beklagte hat erklÃ¤rt, die Berufung sei unzulÃ¤ssig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750.- Euro nicht Ã¼bersteige. Die anderslautende Rechtsmittelbelehrung im erstinstanzlichen Gerichtsbescheid genÃ¼ge allein nicht.

Das Gericht hat den KlÃ¤ger aufgefordert, Kopien des Hausratversicherungsvertrags einschlieÃlich der Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen vorzulegen. Der KlÃ¤ger legte daraufhin den Versicherungsvertrag Ã¼ber eine Hausratversicherung kompakt sowie eine Privathaftpflichtversicherung kompakt (Singleversicherung), nicht aber die zugehÃ¶rigen Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen vor.

Der Senat hat daraufhin bei der G Versicherung angefragt, ob von der Hausratversicherung auch nicht von der Haftpflichtversicherung abgedeckte SchÃ¤den umfasst werden, die an EinrichtungsgegenstÃ¤nden in der Wohnung des KlÃ¤gers entstehen, die im Eigentum des Vermieters der Wohnung stehen (KÃ¼chennische, Badezimmerausstattung). Mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2022 hat die G Versicherung darauf hingewiesen, dass nach den zugrundeliegenden VHB 2008 zur Hausratsversicherung derartige GegenstÃ¤nde nicht gehÃ¶rten.

Ein daraufhin vom KlÃ¤ger gestelltes Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit gegen den zustÃ¤ndigen Berichterstatter wurde mit Beschluss vom 17. Oktober 2022 abgelehnt
(Az. L 15 SF 186/22 AB).

Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2023 hat der KlÃ¤ger eine Gesamtforderung in HÃ¶he von 1.610,42 Euro errechnet. Er macht nunmehr zusÃ¤tzlich fÃ¼r die BeitragszeitrÃ¤ume 1. November 2005 bis 1. November 2006 (Datum 29. Oktober 2005) insgesamt 85,10 Euro, 1. November 2006 bis 1. November 2007 (Datum 31. Oktober 2006) 88,40 Euro, 1. November 2007 bis 1. November 2008 (Datum 29. Oktober 2007) 90,70 Euro, 1. November 2008 bis 1. November 2009 (Datum 30. Oktober 2008) 94,24 Euro und 1. November 2022 bis 1. November 2023 (Datum 31. Oktober 2022 102,22 Euro (43,71 Euro + 58,51 Euro) geltend. DarÃ¼ber hinaus beantragt er, den Beklagten zu 1000.- Euro â□□pauschale auÃ□ergerichtliche Kostenerstattungâ□□, 1.000.- Euro â□□Ordnungsgeld wegen Fristverletzungâ□□ und 1.000.- Euro â□□Strafe wegen unzulÃ¤ssiger SzL-KÃ¼rzungen und Grundrechtsbeschneidungâ□□ zu verurteilen und an ihn, den KlÃ¤ger, als Wiedergutmachung zu zahlen. Auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (Az. 1 BvL 7/16) hat er Bezug genommen. LeistungskÃ¼rzungen wÃ¼rden die WÃ¼rde des Menschen verletzen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 13. Juni 2023 hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom selben Tag ein weiteres Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit gegen den Vorsitzenden gestellt, das vom Senat ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters am selben Tag zurÃ¼ckgewiesen worden ist.

Der KlÃ¤ger stellt seine AntrÃ¤ge aus dem Schriftsatz vom 6. April 2022 unter Einschluss des Schriftsatzes vom 28. Februar 2022 und vom 31. Mai 2023.

Der Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã□,

die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen und die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Akten des Sozialgerichts und des Beklagten verwiesen.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssigen Berufungen sind insoweit begrÃ¼ndet, als dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf Entscheidung Ã¼ber seine AntrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X vom 5. Juli 2021 und 1. September 2021 auf GewÃ¤hrung von weiteren Leistungen in HÃ¶he der jeweils bezahlten BeitrÃ¤ge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung ab Oktober 2009 bis November 2020 unter teilweiser ZurÃ¼cknahme der insoweit ergangenen Bescheide zusteht. Der Gerichtsbescheid des SG vom 11. MÃ¤rz 2022 mit dem Az. S 40 AS 1215/21 war daher insoweit unter Abweisung der Klage im Ãbrigen aufzuheben. Im Ãbrigen ist die Berufung unbegrÃ¼ndet. Die erst im Berufungsverfahren erhobene Klage auf GewÃ¤hrung von 85,10 Euro, 88,40 Euro, 90,70 Euro und 94,24 Euro fÃ¼r die Beitragszahlungen im Zeitraum 29. Oktober 2005 bis 30. Oktober 2008 und die Klagen auf pauschale auÃergerichtliche Kostenerstattung, Ordnungsgeld, Schmerzensgeld und Strafe wegen unzulÃ¤ssiger SzL-KÃ¼rzungen und Grundrechtsbeschneidung in HÃ¶he von jeweils 1.000 Euro waren abzuweisen.

Die Berufungen sind zulÃ¤ssig, sie sind form- und fristgerecht eingelegt worden und â nach Auslegung des Begehrens des KlÃ¤gers unter BerÃ¼cksichtigung des MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes â auch ohne ihre Zulassung durch das SG oder auf Beschwerde durch den Senat statthaft, Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG.

Der KlÃ¤ger begehrt unter BerÃ¼cksichtigung seiner AusfÃ¼hrungen in den SchriftsÃ¤tzen vom 6. April 2022 unter Einschluss des Schriftsatzes vom 28. Februar 2022 und vom 31. Mai 2023 sinngemÃ¤Ã, die Gerichtsbescheide des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 11. MÃ¤rz 2022 (Az. S 40 AS 1215/21, S 40 AS 1827/21 und S 40 AS 13/22) aufzuheben sowie den Bescheid vom 12. August 2021 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 22. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2021 und den Bescheid vom 15. November 2021 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 27. November 2021 und 27. Dezember 2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28. Dezember 2021 und 29. Dezember 2021 abzuÃ¤ndern und den Beklagten unter teilweiser ZurÃ¼cknahme der entgegenstehenden Bescheide zu verurteilen, fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume Oktober 2005 bis 31. Oktober 2022 1.610,42 Euro fÃ¼r BeitrÃ¤ge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung zu bezahlen, hilfsweise, den Beklagten zur Entscheidung Ã¼ber seine AntrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X vom 5. Juli 2021 sowie vom 1. September 2021 auf GewÃ¤hrung von weiteren Leistungen in HÃ¶he der jeweils bezahlten BeitrÃ¤ge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung ab Oktober 2009 bis November 2020 unter teilweiser ZurÃ¼cknahme der insoweit ergangenen Bescheide zu verurteilen, sowie den Beklagten zu verurteilen, pauschale

auÃergerichtliche Kostenerstattung, Schmerzensgeld, Ordnungsgeld, Strafe wegen unzulÃ¤ssiger SzL-KÃ¼rzungen und Grundrechtsbeschneidung in HÃ¶he von jeweils 1.000.- Euro zu bezahlen und die Richterin am Sozialgericht zu verurteilen, dem KlÃ¤ger 1.000.- Euro Ordnungsgeld zu zahlen.

Die Berufung bedarf gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft.

Der KlÃ¤ger begehrt â neben offensichtlich rechtsmissbrÃ¤uchlichen Anliegen wie der Geltendmachung von Schmerzensgeld, Ordnungsgeld usw. in HÃ¶he von jeweils 1.000.- Euro â unter BerÃ¼cksichtigung des MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes letztlich in allen drei sozialgerichtlichen Verfahren die vollumfÃ¤ngliche Erstattung seiner zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung gezahlten BeitrÃ¤ge ursprÃ¼nglich ab 2009, hilfsweise die Entscheidung Ã¼ber dieses Begehren durch den Beklagten, soweit von diesem hierÃ¼ber noch nicht entschieden worden ist. Vor dem Bayerischen Landessozialgericht erweiterte der KlÃ¤ger dann sein Begehren auch noch auf die von ihm geleisteten BeitrÃ¤ge im Zeitraum Oktober 2005 bis Oktober 2008.

In seinem ersten Antrag vom 5. Juli 2021 hat der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã einen ÃberprÃ¼fungsantrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X in Bezug auf den Bewilligungszeitraum 1. Dezember 2019 bis 30. November 2020 gestellt. Dies ergibt sich aus der Vorlage der durch den KlÃ¤ger am 19. Oktober 2020 beglichenen Beitragsrechnung der G Versicherung vom 10. Oktober 2020, aus der BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2020 bis 1. November 2021 fÃ¼r eine Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von 55,74 Euro und fÃ¼r eine Hausratversicherung in HÃ¶he von 43,71 Euro, insgesamt 99,45 Euro, hervorgehen. Denn soweit diese BeitrÃ¤ge als Kosten der Unterkunft zu qualifizieren sind, kommt eine erhÃ¶hte LeistungsgewÃ¤hrung aufgrund des das SGB II beherrschenden Monatsprinzips nur in dem Monat in Betracht, in dem die Kosten angefallen sind, also nur im Oktober 2020. Nachdem in Bezug auf den Monat Oktober 2020 die Bewilligung der Leistungen bereits bestandskrÃ¤ftig geworden war, kommt eine nachtrÃ¤gliche BerÃ¼cksichtigung dieser Kosten der Unterkunft in dem vom KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã beantragten ÃberprÃ¼fungsverfahren gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X grundsÃ¤tzlich in Betracht. Eine Entscheidung hierÃ¼ber liegt vom Beklagten freilich nicht vor. Bei sachgerechter Auslegung lÃ¤sst sich diesem Antrag aber auch â wie vom Beklagten ausschlieÃlich angenommen â entnehmen, dass der KlÃ¤ger auch im laufenden Zeitraum 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022 die BeitrÃ¤ge zur Haftpflicht- und Hausratversicherung leistungserhÃ¶hend berÃ¼cksichtigt haben will.

Sein Begehren auf rÃ¼ckwirkende BerÃ¼cksichtigung dieser VersicherungsbeitrÃ¤ge rÃ¼ckwirkend sogar bis zum Oktober 2009 hat der KlÃ¤ger erstmals in seinem Widerspruch gegen den ÃnderungsbescheID vom 12. August

2021 vom 1. September 2021 artikuliert und dann sinngemÃ¤Ã in allen Klageverfahren weiter geltend gemacht. Das Begehren des KlÃ¤gers ist damit in der Sache â neben einer weiteren ErhÃ¶hung der Leistungen fÃ¼r die aktuellen BewilligungszeitrÃ¤ume 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021 und 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022 â auch auf die teilweise RÃ¼cknahme der ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheide ab 2009 auf der Grundlage des Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit Â§ 44 SGB X und GewÃ¤hrung hÃ¶heren Arbeitslosengeldes II ab Oktober 2009 bis 30. November 2020 gerichtet, hilfsweise auf Verbescheidung seiner diesbezÃ¼glichen AntrÃ¤ge. Bei jÃ¤hrlichen GesamtbetrÃ¤gen von durchschnittlich rund 90.- Euro ab 2009 Ã¼bersteigt damit die Gesamtforderung des KlÃ¤gers den Betrag von 750.- Euro.

Damit liegt aber auch der âWert des Beschwerdegegenstandsâ Ã¼ber diesem Betrag. Wie das BSG in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2021, Az. B 4 AS 70/20 R dargelegt hat, ist bei ÃberprÃ¼fungsverfahren nach Â§ 44 SGB X zwar nicht eine Zusammenrechnung der BezugszeitrÃ¤ume verschiedener prozessualer AnsprÃ¼che mÃ¶glich, sodass sich eine BerufungsfÃ¤higkeit im vorliegenden Fall nicht daraus ergibt, dass trotz eines auf rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung von Leistungen ab 2009 gerichteten Begehrens laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betroffen wÃ¤ren. Wie das BSG aber a.a.O. klargestellt hat, hat im Rahmen des nach Â§ 202 SGG gebotenen RÃ¼ckgriffs auf Â§ 5 Zivilprozessordnung (ZPO) eine wertmÃ¤Ãige Zusammenrechnung mehrerer in einer Klage geltend gemachten AnsprÃ¼che zu erfolgen, hier also der BetrÃ¤ge von durchschnittlich rund 90.- Euro pro Jahr ab 2009. Da dadurch der Beschwerdewert von 750 Euro Ã¼berschritten wird, ist die BerufungsfÃ¤higkeit aus diesem Grund gegeben.

Aus Sicht des Senats ist es dabei zum einen unbeachtlich, dass der Beklagte Ã¼ber das Begehren des KlÃ¤gers auf rÃ¼ckwirkende Ãbernahme der BeitrÃ¤ge zur Haftpflicht- und Hausratversicherung ab Oktober 2009 bis 30. November 2020 nicht entschieden hat, sondern mit sÃ¤mtlichen angefochtenen Bescheiden nur in Bezug auf die aktuellen BewilligungszeitrÃ¤ume 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021 und 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022 Regelungen getroffen hat. Ãber die im Antrag vom 5. Juli 2021 und im Widerspruchschreiben vom 1. September 2021 sinngemÃ¤Ã enthaltenen ÃberprÃ¼fungsantrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 44 Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X) fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume Oktober 2009 bis November 2020 wurde vom Beklagten nicht befunden. Entscheidend ist hier aber, dass der KlÃ¤ger dieses Begehren nicht erstmals im Berufungsverfahren geÃ¤uÃert hat. Mit einer zur Ãberschreitung der Wertgrenze von 750 Euro fÃ¼hrenden KlageÃ¤nderung erst im Berufungsverfahren kann einer vor der KlageÃ¤nderung unstatthaften Berufung nicht zur Statthaftigkeit verholfen werden. Der KlÃ¤ger hat aber dieses Begehren bereits im Verwaltungsverfahren und auch vor dem SG artikuliert. Die fehlende Entscheidung des Beklagten Ã¼ber eine rÃ¼ckwirkende BerÃ¼cksichtigung der BeitrÃ¤ge zur Haftpflicht- und Hausratversicherung des KlÃ¤gers bis zum Jahr 2009 lÃ¤sst damit die Zulassungsfreiheit der Berufung unberÃ¼hrt und fÃ¼hrt nur zur teilweisen UnzulÃ¤ssigkeit der unmittelbar auf LeistungsgewÃ¤hrung gerichteten Klage, da insoweit noch keine Entscheidung des Beklagten durch Verwaltungsakt vorliegt, bei gleichzeitig gegebener BegrÃ¼ndetheit der Klage auf Verbescheidung dieser

AntrÃ¤ge.

Zum anderen ist in dieser Beziehung nach Auffassung des Senats auch nicht von fÃ¼r die BerufungsfÃ¤higkeit durchgreifender Bedeutung, dass aufgrund Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II die Bestimmung des Â§ 44 SGB X mit der MaÃgabe gilt, dass anstelle des Zeitraums von 4 Jahren nach Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X ein Zeitraum von einem Jahr tritt. Daraus folgt zwar, dass der KlÃ¤ger bei einer erstmaligen Geltendmachung dieses Begehrens mit Schreiben vom 5. Juli 2021 rÃ¼ckwirkend Leistungen nur fÃ¼r das Jahr 2020 (hier also im Ergebnis Oktober 2020) geltend machen kann, wÃ¤hrend fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor 2020 ein etwaiger Anspruch von vornherein gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit Â§ 44 Abs. 4 SGB X ausgeschlossen ist. Mit der BerÃ¼cksichtigung von BeitrÃ¤gen zur Haftpflicht- und Hausratversicherung rÃ¼ckwirkend nur bis zum Jahr 2020 wÃ¼rde der Beschwerdewert von 750 Euro sicher in keinem Verfahren erreicht. Die BerufungsfÃ¤higkeit wÃ¼rde sich â wie oben dargelegt â dann auch nicht daraus ergeben, dass laufende Leistungen Ã¼ber einen Zeitraum von Ã¼ber einem Jahr vorliegen, da insoweit eine Zusammenrechnung nicht mÃ¶glich ist.

Das vom KlÃ¤ger dessen ungeachtet vorgetragene Begehren auf rÃ¼ckwirkende LeistungsgewÃ¤hrung ab 2009 ist aber gleichwohl nicht unbeachtlich. Dies wÃ¤re nur dann der Fall, wenn man insoweit von einem willkÃ¼rlichen bzw. rechtsmissbrÃ¤uchlichen Antrag zur Erreichung der BerufungsfÃ¤higkeit auszugehen hÃ¤tte. Dies ist dann anzunehmen, wenn eine eindeutig funktionswidrige Inanspruchnahme einer an sich gegebenen RechtsschutzmÃ¶glichkeiten vorliegt, in dem etwa ein Anspruch nur ins Spiel gebracht wird, um eine Sachurteilsvoraussetzung gezielt herbeizufÃ¼hren oder â entgegen einer eindeutigen gesetzlichen Regelung â ProzessantrÃ¤ge nur deshalb und ohne gesetzliche Grundlage gestellt werden, um die BerufungsfÃ¤higkeit zu erreichen. Die gezielte Umgehung von Prozessvorschriften muss als willkÃ¼rlich in dem Sinne erscheinen, dass fÃ¼r das Verhalten des RechtsmittelklÃ¤gers ein vernÃ¼nftiger Grund nicht erkennbar ist (vgl. BSG, Urteil vom 26. Juli 2016, Az. B 14 AS 12/16 B, in juris Rn. 11). Das BSG hat dies etwa in einem Fall anerkannt, in dem dem KlÃ¤ger vor dem SG teilweise Leistungen zuerkannt worden waren, der KlÃ¤ger dessen ungeachtet vor dem Landessozialgericht erneut die ihm bereits vom SG zuerkannten Leistungen beantragt hat und nur dadurch der Wert des Beschwerdegegenstands 750 Euro Ã¼berschritten hat (vgl. BSG, Urteil vom 30. Juni 2021, Az. B 4 AS 70/20 R, in juris Rn. 20).

Aus Sicht des Senats ist der hier vorliegende Fall mit der vom BSG entschiedenen, soeben zitierten Fallgestaltung nicht vergleichbar. Von dem Vorliegen einer gezielten Umgehung der Prozessvorschriften ist der Senat beim KlÃ¤ger in dem hier vorliegenden Kontext auch unter BerÃ¼cksichtigung der umfangreichen Darlegungen in seinen SchriftsÃ¤tzen in Bezug auf den Ausschluss der LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor 2020 nicht Ã¼berzeugt. Die zeitliche Begrenzung der MÃ¶glichkeit, zu Unrecht vorenthaltene Leistungen rÃ¼ckwirkend zu erhalten, ist nicht allgemein bekannt. Eine handgreiflich rechtsmissbrÃ¤uchliche Vorgehensweise, wie man sie bei der Geltendmachung eines Anspruchs, der einem

vom SG bereits zugesprochen worden ist, annehmen muss, liegt hier insoweit (anders auch als in Bezug auf das geltend gemachte, vÃ¶llig aus der Luft gegriffene und bei der Berechnung des Beschwerdewerts dementsprechend nicht berÃ¼cksichtigte Schmerzensgeld, Ordnungsgeld usw. in HÃ¶he von jeweils 1.000.- Euro) nicht vor. Der Senat geht daher nicht davon aus, dass der KlÃ¤ger den Anspruch auf rÃ¼ckwirkende LeistungsgewÃ¤hrung in Bezug auf die BeitrÃ¤ge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung gezielt vorgetragen hat, um die BerufungsfÃ¤higkeit zu erreichen.

Die damit zulÃ¤ssige Berufung ist jedoch in seinem unmittelbar auf hÃ¶here LeistungsgewÃ¤hrung gerichteten Antrag unbegrÃ¼ndet.

I. StreitgegenstÃ¤ndlich ist zunÃ¤chst der Bescheid vom 12. August 2021 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 22. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2021.

Der KlÃ¤ger hatte in dem Verfahren vor dem SG mit dem Az. S 40 AS 1215/21 zunÃ¤chst nur UntÃ¤tigkeitsklage auf Verbescheidung seines Antrags vom 5. Juli 2021 erhoben, diese dann aber nach Erlass des Bescheids vom 12. August 2021 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 22. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2021 dahingehend sinngemÃ¤Ã erweitert, dass er fÃ¼r den Bewilligungszeitraum 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021 weitere Leistungen in HÃ¶he von 58,51 Euro (Haftpflichtversicherung) und 43,71 Euro (Hausratversicherung) begehrt, die im Oktober 2021 von ihm entrichtet worden seien.

Einen Anspruch auch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Hausratversicherung als Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 43,71 Euro im Monat Oktober 2021 hat der KlÃ¤ger nicht. Auch besteht aus anderen GrÃ¼nden kein Anspruch auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft.

GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach diesem Buch Personen, die
1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfÃ¤hig sind,
3. hilfebedÃ¼rftig sind und
4. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte).

Der 1959 geborene Bf hat das 15. Lebensjahr vollendet und noch nicht die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II erreicht. Das Vorliegen von ErwerbsfÃ¤higkeit ist, soweit â wie hier â kein Feststellungsverfahren (Â§ 44 a SGB II) eingeleitet worden ist, bereits aus rechtlichen GrÃ¼nden anzunehmen (vgl. BSG, Urteil vom 13. Juli 2017, Az. B4 AS 17/16 R, in juris Rn. 15 m.w.N.). Auch bestehen keine Zweifel daran, dass der KlÃ¤ger seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Mangels Einkommen und VermÃ¶gen ist der KlÃ¤ger auch grundsÃ¤tzlich hilfebedÃ¼rftig. Da nach dem Leistungssystem des SGB II eine individuelle Bedarfsermittlung bzw. abweichende Bestimmung der HÃ¶he der Regelleistung gesetzlich nicht vorgesehen ist, vielmehr der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Regelleistung des Â§ 20 Abs. 2 SGB II die in Â§ 20 Abs. 1 SGB II genannten Bedarfe in pauschalierter Form abschlieÃend umfasst (BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 â B 14 AS 22/07 R, in juris Rn 22f), kÃ¶nnen die vom KlÃ¤ger geltend gemachten Versicherungsaufwendungen allenfalls zu den Leistungen gehÃ¶ren, die im Rahmen des Â§ 22 SGB II zu berÃ¼cksichtigen sind. GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II besteht Anspruch auf Anerkennung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind.

Der Beklagte hat mit Bescheid vom 9. November 2020 dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 30. November 2021 Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von monatlich 639,03 Euro (Grundmiete 567,43 Euro, Heizkosten 22,16 Euro, Nebenkosten 49,44 Euro) bewilligt. Dies entsprach dem vom KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich geltend gemachten Kosten mit Ausnahme der Kosten fÃ¼r einen Tiefgaragenstellplatz in HÃ¶he von 36.- Euro. Der Ãnderungsbescheid vom 21. November 2020 fÃ¼hrte nur zu einer ErhÃ¶hung der RegelbedarfssÃ¤tze, der Ãnderungsbescheid vom 1. MÃ¤rz 2021 nur zu einer ErhÃ¶hung der Kosten der Unterkunft fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2021 unter voll umfÃ¤nglicher BerÃ¼cksichtigung einer Forderung aus der Nebenkostenabrechnung in HÃ¶he von 173,90 Euro. Mit Ãnderungsbescheid vom 12. August 2021 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2021 bis 30. November 2021 Leistungen in HÃ¶he von monatlich 4,65 Euro mehr als bisher, mit Ãnderungsbescheid vom 22. November 2021 schlieÃlich weitere 53,86 Euro Kosten der Unterkunft fÃ¼r den Monat Oktober 2021 fÃ¼r die Haftpflichtversicherung des KlÃ¤gers. Nachdem mit dem Bescheid vom 12. August 2021 dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat Oktober 2021 insoweit bereits 4,65 Euro gewÃ¤hrt worden waren, hat der Beklagte damit die vom KlÃ¤ger im Oktober 2021 bezahlten BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Haftpflichtversicherung in HÃ¶he von 58,51 Euro (= 4,65 Euro + 53,86 Euro) vollumfÃ¤nglich als Kosten der Unterkunft anerkannt.

Der vom KlÃ¤ger im Monat Oktober 2021 entrichtete Beitrag zur Hausratversicherung ist kein Unterkunftsbedarf.

Aufwendungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft sind nicht nur laufende Kosten, sondern auch einmalige Kosten (BSG, Beschluss vom 16. Mai 2007 â B 7b AS 40/06 R, in juris Rn. 9ff). Zwar stellen die hier geltend gemachten Versicherungsaufwendungen keine Kosten der Unterkunft im engeren Sinne dar, da sie nicht Gegenleistung dafÃ¼r sind, dass dem KlÃ¤ger Wohnraum zur VerfÃ¼gung steht. Unter den Begriff des Unterkunftsbedarfs lassen sich aber auch solche Zahlungsverpflichtungen fassen, die ein Mieter aufgrund mietvertraglicher Vereinbarung gegenÃ¼ber Dritten einzugehen hat, soweit ein hinreichender sachlicher Zusammenhang zur Anmietung der Wohnung vorhanden ist. Bei der Verpflichtung des Leistungsberechtigten gegenÃ¼ber seinem Vermieter zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung besteht ein solcher Bezug, soweit

damit SchÃ¤den an der Mietsache versichert werden, fÃ¼r deren Ersatz der Leistungsberechtigte gegenÃ¼ber seinem Vermieter verpflichtet ist. Der BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit der Aufwendungen fÃ¼r die Privathaftpflichtversicherung steht nicht entgegen, dass diese nicht nur an der Mietsache verursachte SchÃ¤den umfasst, sondern darÃ¼ber hinausgeht, soweit dem Leistungsberechtigten eine Reduzierung der Kostenbelastung nicht mÃ¶glich ist, insbesondere etwa der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, die nur SchÃ¤den an der Mietsache als versichertes Risiko erfasst (vgl. BSG v. 30.06.2021 â□□ B 4 AS 76/20 R, in juris).

Bei der hier strittigen Hausratversicherung besteht aber â□□ anders als bei der (vom Beklagten anerkannten) Haftpflichtversicherung â□□ ein vergleichbarer Bezug zur Mietsache nicht. Denn aus der vom Senat eingeholten Auskunft der Versicherungsgesellschaft geht eindeutig hervor, dass SchÃ¤den an den vom Vermieter in die Mietwohnung des KlÃ¤gers eingebrachten GegenstÃ¤nde durch die Hausratversicherung nicht abgesichert sind. Bei Zugrundelegung der aus dem zitierten Urteil des BSG hervorgehenden GrundsÃ¤tze wÃ¤re es unbeachtlich, wenn die aufgrund einer wirksamen Verpflichtung gegenÃ¼ber dem Vermieter vom KlÃ¤ger abgeschlossene Hausratversicherung auch SchÃ¤den an den im Eigentum des KlÃ¤gers stehenden HaushaltsgegenstÃ¤nde des KlÃ¤gers abdecken wÃ¼rde, wenn die vom Vermieter eingebrachten HaushaltsgegenstÃ¤nde abgesichert wÃ¤ren. Es gibt durchaus Hausratsversicherungen, die sich auch auf in den Haushalt eingebrachte Sachen erstrecken, die nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten (z.B. Vermieter) gehÃ¶ren. Eine solche hat der KlÃ¤ger aber nicht abgeschlossen. Damit besteht aber auch kein Anlass, die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Hausratversicherung, die nur SchÃ¤den an den eigenen HaushaltsgegenstÃ¤nden des KlÃ¤gers abdecken, als Kosten der Unterkunft anzuerkennen. Der fehlende Bezug zur Mietsache wird auch nicht allein dadurch hergestellt, dass der KlÃ¤ger durch den Mietvertrag zum Abschluss einer Hausratversicherung verpflichtet worden ist, wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob diese Verpflichtung wirksam ist oder nicht. Denn nach der Rechtsprechung des BSG ist neben dieser Verpflichtung als weitere Voraussetzung fÃ¼r eine Anerkennung als Kosten der Unterkunft ein hinreichender Bezug der Aufwendungen zur Mietsache erforderlich. AusschlieÃ□lich der Umstand, dass der Vermieter auf eine derartige Vereinbarung bestanden hat, begrÃ¼ndet daher fÃ¼r sich genommen noch nicht einen hinreichenden Bezug zur Mietsache. Dies gilt umso mehr auch deshalb, als das BSG a.a.O., in juris Rn. 15, betont hat, dass bei einer Verpflichtung des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber seinem Vermieter zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, soweit damit SchÃ¤den versichert werden, fÃ¼r deren Ersatz der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber seinem Vermieter verpflichtet ist, ein hinreichender enger sachlicher Zusammenhang zur Anmietung der Wohnung noch vorhanden ist. Bei einer Hausratversicherung, die nur SchÃ¤den des KlÃ¤gers, aber nicht die des Vermieters abdeckt, ist ein sachlicher Zusammenhang zur Anmietung der Wohnung deutlich geringer mit der Folge, dass diese Aufwendungen nicht als Unterkunftsbedarf anerkannt werden kÃ¶nnen. Zu dem Abschluss einer Hausratversicherung, wie sie vom KlÃ¤ger dann tatsÃ¤chlich abgeschlossen wurde, sollte der KlÃ¤ger im Ã□brigen durch die entsprechende Klausel im Mietvertrag bei deren sachgerechter Auslegung auch nicht verpflichtet werden. Ein Nutzen einer Hausratversicherung

des KlÃ¤gers fÃ¼r den Vermieter, die nur SchÃ¤den an den Sachen des KlÃ¤gers abdeckt, nicht aber an denen des Vermieters, ist nicht erkennbar. Die Klausel im Mietvertrag zielt damit ersichtlich darauf ab, dass der KlÃ¤ger eine Hausratversicherung abschlieÃt, die jedenfalls auch SchÃ¤den an den vom Vermieter eingebrachten Sachen umfasst. Eine solche liegt jedoch nicht vor.

Der KlÃ¤ger hat auch nicht aus anderen GrÃ¼nden einen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft. Der Beklagte hat von der soeben erÃ¶rterten Hausratversicherung abgesehen sÃ¤mtliche Kosten der Unterkunft des KlÃ¤gers anerkannt mit Ausnahme der Kosten fÃ¼r den Tiefgaragenstellplatz. Letzteres ist jedoch ebenfalls nicht zu beanstanden. Auch insoweit besteht kein hÃ¶herer Anspruch des KlÃ¤gers auf Deckung seines Unterkunftsbedarfs.

Eine Garage oder ein Pkw-Stellplatz dienen nicht dem Wohnen. Kosten hierfÃ¼r kÃ¶nnen daher im Rahmen von Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II, wonach Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkennt werden, soweit diese angemessen sind, im Regelfall nicht berÃ¼cksichtigt werden. Dies ist nur ausnahmsweise dann der Fall, wenn die Wohnung ohne Garage nicht anmietbar ist und sich der Mietpreis bei fehlender Abtrennbarkeit der Garage innerhalb des Rahmens der Angemessenheit fÃ¼r den maÃgeblichen Vergleichsraum hÃ¤lt. DarÃ¼ber hinaus kommt eine Anerkennung nur dann in Betracht, wenn Wohnung und Stellplatz Bestandteile eines einheitlichen MietverhÃ¤ltnisses sind und eine TeilkÃ¼ndigung bezogen auf den Stellplatz nicht mÃ¶glich ist (Eicher/Luik/Harig, SGB II, Â§ 22 Rn. 46 m.w.N., BSG, Urteil vom 19. Mai 2021, Az. B 14 AS 39/20 R, in juris).

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine ausnahmsweise Anerkennung der Kosten fÃ¼r den Tiefgaragenstellplatz sind nach den vorgelegten VertrÃ¤gen nicht gegeben. Es liegt schon kein einheitlicher Mietvertrag vor, mit dem die Wohnung und der Tiefgaragenstellplatz zugleich an den KlÃ¤ger vermietet worden sind. Vielmehr liegen zwei separate MietvertrÃ¤ge vor, in denen vÃ¶llig unterschiedliche KÃ¼ndigungsregelungen vorgesehen sind. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Wohnung ohne Garage fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht anmietbar gewesen ist. Gegen einen untrennbaren Zusammenhang von Wohnungsmietvertrag und Garagenmietvertrag sprechen der Abschluss von zwei separaten MietvertrÃ¤gen und der Umstand, dass der KlÃ¤ger (mit Genehmigung der Vermieterin) zur Untervermietung berechtigt ist. In Zeiten steigender Parkraumbewirtschaftung sind darÃ¼ber hinaus ein Stellplatz oder eine Garage in der Regel separat vermietbar, weshalb sie im Regelfall von vornherein nicht zu berÃ¼cksichtigen sind (Eicher/Ludwig/Harig, a.a.O.). Davon abgesehen konnte der KlÃ¤ger nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Jahr 2005 jedenfalls den Mietvertrag bezÃ¼glich des Tiefgaragenstellplatzes separat kÃ¼ndigen. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des Tiefgaragenstellplatz-Mietvertrags.

Das SG hat damit mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid vom 11. MÃ¤rz 2022 (Az. S 40 AS 1215/21) die auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Monat Oktober 2021 gerichtete Klage unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 12. August 2021 in der Fassung des ÃnderungsBescheids vom 22. November 2021 in der

Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2021 gerichtete Klage zu Recht abgewiesen. Die Berufung war insoweit zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat teilt allerdings nicht die Auffassung des SG, dass durch den Bescheid vom 12. August 2021 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 22. November 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. November 2021 die UntÃ¤tigkeitsklage des KlÃ¤gers vollumfÃ¤nglich erledigt war. Denn das Schreiben des KlÃ¤gers vom 5. Juli 2021 enthielt letztlich mehrere AntrÃ¤ge, nÃ¤mlich (sinngemÃ¤Ã) auf Aufhebung des Bescheids vom 9. November 2020 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 21. November 2020 mit dem Begehren, die im Oktober 2021 zu erwartenden BeitrÃ¤ge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung als Kosten der Unterkunft anzuerkennen. HierÃ¼ber hat der Beklagte entschieden. Zugleich hat dieses Schreiben aber auch den (ausdrÃ¼cklichen) Antrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X enthalten, die Bewilligungsbescheide fÃ¼r den Zeitraum 1. Dezember 2019 bis 30. November 2020 zurÃ¼ckzunehmen und die tatsÃ¤chlich im Oktober 2020 geleisteten BeitrÃ¤ge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung leistungssteigernd anzuerkennen. HierÃ¼ber hat der Beklagte nicht entschieden. Die UntÃ¤tigkeitsklage hat der KlÃ¤ger dann sinngemÃ¤Ã im Rahmen einer als sachdienlich zu erachtenden KlageÃ¤nderung (vgl. Â§ 99 Abs. 1 SGG) dahingehend erweitert, dass der Beklagte auch verpflichtet werden solle, Ã¼ber seinen Antrag vom 1. September 2021 auf rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung bis zum Jahr 2009 zu entscheiden. Auch hierÃ¼ber liegt keine Entscheidung des Beklagten vor. Nachdem die Sechsmonatsfrist des Â§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG abgelaufen ist und ein zureichender Grund fÃ¼r das Nicht-Erlassen eines entsprechenden Verwaltungsakts nicht ersichtlich ist, war der Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des SG vom 22. MÃ¤rz 2022 zur Verbescheidung zu verurteilen.

Soweit der KlÃ¤ger im Rahmen einer Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 31. Mai 2023 erstmals sinngemÃ¤Ã auch hÃ¶here Leistungen ab Oktober 2005 bis Oktober 2008 begehrt, liegt hierin eine unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung gemÃ¤Ã bei Â§ 99 Abs. 1 SGG. Dieses Begehren war bisher noch nie Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens und auch nicht eines gerichtlichen Verfahrens. Der Beklagte hat in die KlageÃ¤nderung nicht eingewilligt und sich auch nicht rÃ¼gelos auf sie eingelassen. Die KlageÃ¤nderung ist auch nicht sachdienlich, da insoweit noch keinerlei Verwaltungsverfahren stattgefunden hat. Die Klage ist daher mangels zulÃ¤ssiger KlageÃ¤nderung und auch mangels vorliegender Entscheidung des Beklagten unzulÃ¤ssig und war daher abzuweisen.

Die Berufungen des KlÃ¤gers gegen die weiteren Gerichtsbescheide des SG vom 11. MÃ¤rz 2022 (S 40 AS 1827/21 und S 40 AS 13/22) sind unbegrÃ¼ndet. Soweit der KlÃ¤ger hiermit hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Bewilligungszeitraum 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022 begehrt, ist die Berufung unbegrÃ¼ndet, da dem KlÃ¤ger hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die Haftpflichtversicherung gewÃ¤hrt wurden, ein Anspruch auf Ãbernahme der BeitrÃ¤ge zur Hausratversicherung jedoch aus den oben genannten GrÃ¼nden nicht besteht.

Soweit der KlÃ¤ger in diesen Verfahren ebenfalls rÃ¼ckwirkend bis zum Jahr 2009

GewÃ¤hrung von hÃ¶heren Leistungen begehrt, ist die Berufung unbegrÃ¼ndet, da die Klagen insoweit wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig sind. Denn dieses Begehren ist schon streitgegenstÃ¤ndlich in dem Verfahren mit dem Az. L 15 AS 164/22 (S 40 AS 1215/21).

Im Ãbrigen sieht der Senat von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, da er insoweit die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidungen zurÃ¼ckweist (vgl. Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Soweit der KlÃ¤ger vÃ¶llig haltlos und offensichtlich unbegrÃ¼ndet in seinen SchriftsÃ¤tzen vom 6. April 2022 unter Einschluss des Schriftsatzes vom 28. Februar 2022 und vom
31. Mai 2023 begehrt, den Beklagten zu einer pauschalen auÃergerichtlichen Kostenerstattung, Schmerzensgeld, âStrafe wegen unzulÃ¤ssiger SzL-KÃ¼rzungen und Grundrechtsbeschneidungâ in HÃ¶he von jeweils 1.000.- Euro zu bezahlen und die Richterin am Sozialgericht zu verurteilen, dem KlÃ¤ger 1.000.- Euro Ordnungsgeld zu zahlen, war die Klage abzuweisen.

Diese weiteren AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers sind nicht einmal ansatzweise nachzuvollziehen. Insoweit ist die Klage bereits als unzulÃ¤ssig, jedenfalls aber auch als unbegrÃ¼ndet anzusehen. Sie war dementsprechend abzuweisen. Nach der herrschenden Meinung liegt eine unwirksam erhobene oder unzulÃ¤ssige Klage vor, wenn â wenngleich nur unter besonders engen Voraussetzungen â ein Klageschriftsatz ein sachliches Vorbringen nicht erkennen lÃ¤sst oder hinter den gestellten AntrÃ¤gen ersichtlich kein ernsthaftes Rechtsschutzbegehren steht, sondern damit ausschlieÃlich prozessfremde Zwecke verfolgt werden (s. jÃ¼ngst Verwaltungsgericht MÃ¼nchen, Urteil vom 18.03.2021 â M 30 K 21.1024 â mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Ein sinnhaftes und ernstzunehmendes Rechtsschutzbegehren fehlt z.B. wie vorliegend bei vÃ¶llig wirrem oder stereotypisch wiederholtem Vorbringen, was insbesondere bei absurden Klagebegehren ohne jeden RÃ¼ckhalt im Gesetz oder bei offensichtlich unschlÃ¼ssigem Vorbringen in Betracht kommt (a.a.O.). Ein solcher Fall liegt hier ersichtlich vor.

Soweit der KlÃ¤ger Schmerzensgeld begehrt, ist zunÃ¤chst darauf zu hinzuweisen, dass dieser Streitgegenstand bereits vom SG abgetrennt und in einem anderen Verfahren an die Zivilgerichtsbarkeit verwiesen worden ist. Die erneute Geltendmachung von Schmerzensgeld vor dem Bayerischen Landessozialgericht ist damit ersichtlich rechtsmissbrÃ¤uchlich. Rechtsgrundlagen fÃ¼r die geltend gemachten Ordnungsgelder und Strafzahlungen gibt es offenkundig nicht. Nach Ansicht des Senats handelt es sich bei diesen Begehren vollumfÃ¤nglich um offensichtlich unbegrÃ¼ndete und rechtsmissbrÃ¤uchliche AntrÃ¤ge mit der Folge, dass die Klage abzuweisen war. Insoweit liegen vÃ¶llig absurde Klagebegehren ohne jeden RÃ¼ckhalt im Gesetz vor, die stereotypisch wiederholt werden. Einen Bezug zu dem Rechtsschutzauftrag des Bayerischen Landessozialgerichts vermag der Senat insoweit nicht einmal mehr ansatzweise zu erkennen. Auch eine (erneute) Verweisung an ein anderes Gericht wÃ¤re offenkundig vÃ¶llig sinnfrei.

Im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens sieht der Senat unter BerÃ¼cksichtigung des nur geringfÃ¼gigen Obsiegens des KlÃ¤gers sowie des Umstands, dass dieser nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, davon ab, dem Beklagten Kosten aufzuerlegen.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 23.09.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024